

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Die StVO regelt das Verhalten im Straßenverkehr durch:

- Verkehrsregeln
- Verkehrszeichen
- Verkehrseinrichtungen

§ 1 Abs. 2 StVO

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 35 (StVO) Sonderrechte

Zur Erfüllung hoheitlichen Aufgaben, soweit dies dringend geboten ist, sind von der StVO befreit:

- Polizei
- Feuerwehr
- Bundeswehr
- Bundesgrenzschutz
- Zoll
- Einrichtungen des Katastrophenschutzes (z. B. THW)
- Einrichtungen der Hilfsdienste (z. B. BRK)

Beachtung bei Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 8 StVO:

Die Sonderrechte dürfen nur unter größtmöglicher Sorgfalt und äußerster Vorsicht unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nicht an ein Einsatzfahrzeug oder an blaues Blinklicht und Einsatzhorn gebunden.

Hierzu zwei Beispiele:

- Ein Feuerwehrmann wird zu einem Brandeinsatz alarmiert. Auf dem Weg zum Feuerwehrhaus darf er als Fußgänger, Radfahrer oder Kraftfahrzeugfahrer (auch mit seinem eigenen Fahrzeug) grundsätzlich Sonderrechte in Anspruch nehmen.
Achtung! Es gibt aber auch gegenteilige Rechtsauffassungen und sogar OLG-Urteile.
- Bei einer Einsatzfahrt mit dem Löschfahrzeug zu einer Brandstelle fährt der Fahrer innerorts schneller als 50 km/h und bei „Rot“ über eine Ampelkreuzung. Unter normalen Bedingungen würde der Fahrer gegen die StVO verstoßen. Im Einsatzfall kann der Fahrer für ein solches Verhalten jedoch nicht belangt werden.
- **Achtung!** Durch dieses Verhalten darf jedoch niemand zu Schaden kommen.

§ 36 Abs. 1 StVO

Zeichen und Weisungen der Polizei dürfen dabei nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 38 StVO „Wegerecht“

Was bedeutet Wegerecht? Fahrern von Einsatzfahrzeugen steht im Einsatzfall das Wegerecht zu. Die StVO richtet sich dabei an die anderen Verkehrsteilnehmer, die solchen Einsatzfahrzeugen sofort freie Bahn zu schaffen haben. Anders als bei den Sonderrechten nach § 35 StVO befreit das Wegerecht nicht von den Vorschriften der StVO.

Wer besitzt das Wegerecht? Wegerecht haben nur Fahrzeuge die mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind und beides eingeschaltet haben.

§ 38 StVO Abs. 1: Blaues Blinklicht mit Einsatzhorn

Nur wenn höchste Eile geboten ist:

- Um Menschenleben zu retten
- Um schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
- Um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden
- Um flüchtige Personen zu verfolgen (z. B. Polizei)
- Um bedeutende Sachwerte zu erhalten

§ 38 StVO Abs. 2: Blaues Blinklicht alleine .

Blaulicht alleine schafft kein Wegerecht sondern dient nur ...

- zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen
- bei Einsatzfahrten ohne Anspruch auf Sonderrechte nach § 38 Abs. 1 StVO
- bei Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden

Straßen-Verkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Die StVZO regelt unter anderem die Zulassungen und Ausnahmen zum öffentlichen Straßenverkehr

- von Personen
- die Einschränkungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen
- die Zulassung am Straßenverkehr
- die Zulassung von Fahrzeugen, Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie
- die Ausnahme für Personen und Fahrzeuge.

§ 70 StVZO

Die Feuerwehr ist von dieser Verordnung befreit, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keinsten Weise gefährdet wird

Fazit:

Sonderrechte, Wegerecht nach StVO und Befreiungen nach StVZO verschaffen der Feuerwehr die für ihre Aufgaben erforderliche Schnelligkeit. Sie bedeuten aber auch

- dass man nie blindlings darauf vertrauen darf, ob alle anderen Verkehrsteilnehmern erkennen, dass man Sonderrechte und das Wegerecht in Anspruch nehmen will,
- dass keinesfalls andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, geschädigt oder gar verletzt werden,
- dass bei der Inanspruchnahme immer höchste Vorsicht geboten ist,
- dass man im Zweifelsfall lieber darauf verzichten sollte.

Besondere Gefahren bei Fahrten mit Sonderrechten können entstehen ...

- durch überhöhte Geschwindigkeit
- beim Einfahren in unübersichtliche Kreuzungen
- in verkehrsberuhigten Zonen
- beim Zusammentreffen mehrerer Fahrzeuge mit Wegerecht

Merke:

Sicherheit geht vor Schnelligkeit